OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701261/10/KHa

Datum:
Linz, 29. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des M K, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Jänner 2021, GZ: 0027585/2020, wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juli 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des Straferkenntnisses die Wortfolge „§§ 1, 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 96. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ durch die Wortfolge „§§ 1, 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ ersetzt wird sowie die verletzte Verwaltungsvorschrift „§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 16/2020 iVm § 3 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 iVm § 8 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020) sowie „§§ 1, 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 112/2020)“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2021, GZ: 0027585/2020, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als unbeschränkt haftender Gesellschafter der K OG, mit dem Sitz in L, X, nach § 9 VStG die Verwaltungsübertretung zu verantworten, das die K OG als Gewerbeinhaberin und Betreiberin am 3. April 2020 um 19:22 Uhr nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Kundenbereich des Geschäftslokals X in L, X, und somit einer Betriebsstätte des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren nicht nach 19.00 Uhr betreten werde, obwohl dieses Lebensmittelhandelsgeschäft gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach 19.00 Uhr nicht mehr habe betreten werden dürfen. Im Tatzeitpunkt sei durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, SPK KR FB 03, festgestellt worden, dass ein Kunde das Lebensmittelgeschäft betreten habe und dieses kurze Zeit später wieder verlassen habe, wobei der Kunde gegenüber den Wacheorganen angegeben habe, sich nur kurz einen Reis gekauft zu haben.

Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 200,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und darin vorgebracht, dass er weg vom Asylheim sei und er jetzt in einer neuen Wohnung wohnen würde. Der Beschwerdeführer habe zu dieser Zeit kein Geschäft gehabt und ersuche daher um Verständnis.

I.3. Mit Schreiben vom 30. August 2021 legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Stellungnahme der belangten Behörde zur Zustellung des Straferkenntnisses. Weiters hat am 14. Juli 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, in welcher der Meldungsleger Bezirksinspektor M B zeugenschaftlich einvernommen wurde. Der Beschwerdeführer ist trotz ausgewiesener Ladung zur Verhandlung nicht

erschienen. Die belangte Behörde hat ihr Fernbleiben von der Verhandlung im Vorfeld entschuldigt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die K OG, eingetragen im Firmenbuch zu FN X, hat zur Tatzeit am 3. April 2020 im Geschäftslokal X in L, X, eine Betriebsstätte des Handels mit Lebensmitteln und Haushaltswaren betrieben.

Der Beschwerdeführer ist seit Bestehen der K OG (Eintragung einer neuen Firma am 9. Oktober 2019) unbeschränkt haftender Gesellschafter dieser Offenen Gesellschaft und seit 9. Oktober 2019 selbstständig vertretungsbefugt und war somit auch am Tattag, am 3. April 2020, Gesellschafter der K OG.

Die K OG wurde am 20. März 2021 (Antrag auf Löschung am 25. Jänner 2021 beim Firmenbuchgericht eingelangt) aufgelöst und gelöscht.

II.2. Am 3. April 2020 beobachteten Wacheorgane der Landespolizeidirektion Oberösterreich, wie ein Kunde die Betriebsstätte in Form des Geschäftslokals der K OG an der Adresse L, X, gegen 19:22 Uhr betrat und wenige Minuten später verließ. Der Kunde hatte im Geschäftslokal der K OG eine Packung Reis gekauft.

II.3. Die belangte Behörde legte der Strafbemessung die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zugrunde. Mangels Angaben des Beschwerdeführers wurde das monatliche Nettoeinkommen des Beschwerdeführers mit 1.300,00 Euro geschätzt, Sorgepflichten wurden keine angenommen. Trotz ausdrücklicher Mitteilung dieser Annahmen zu den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten hat der Beschwerdeführer diesen nicht widersprochen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Entstehen sowie zur Auflösung der K OG ergeben sich aus dem historischen Firmenbuchauszug zu FN X. Aus diesem sind sowohl das Datum der Eintragung der Offenen Gesellschaft als auch das Datum ihrer Löschung ersichtlich. Aus diesem Firmenbuchauszug ist ebenfalls ersichtlich, dass die K OG mit der Geschäftsanschrift L, X, an dieser Adresse ein Geschäftslokal betreffend Handel mit Lebensmittel und Haushaltswaren betrieben hat. Die diesbezüglichen Feststellungen ergeben sich somit aus dem unbedenklichen Firmenbuchauszug.

III.2. Dies gilt ebenso für die Stellung des Beschwerdeführers als unbeschränkt haftender Gesellschafter der K OG, die mit Eintragung der Gesellschaft am 9.

Oktober 2019 begann und erst mit Löschung der Gesellschaft am 20. März 2021 endete. Auch der diesbezügliche Antrag auf Löschung der K OG wurde vom Beschwerdeführer mitunterfertigt.

Daraus ergibt sich unzweifelhaft, dass der Beschwerdeführer am Tattag, nämlich am 3. April 2020, unbeschränkt haftender Gesellschafter der K OG war.

Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, er habe in dieser Zeit kein Geschäft gehabt, ist für das erkennende Gericht somit nicht nachvollziehbar, ergibt sich die Verantwortung des Beschwerdeführers für die K OG doch unzweifelhaft aus seiner aus dem Firmenbuch ersichtlichen Gesellschafterstellung.

III.3. Dass am Tattag zur Tatzeit und somit nach 19:00 Uhr ein Kunde das Geschäftslokal der K OG in L, X, betreten hat und dort Reis eingekauft hat, ergibt sich aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Schilderung der damaligen Vorkommnisse durch den einvernommenen Zeugen Bezirksinspektor M B, der diesbezüglich seine Wahrnehmungen dargelegt hat.

Der einvernommene Zeuge hat glaubhaft geschildert, dass noch nach 19:00 Uhr ein Kunde das Geschäftslokal der K OG in der X in L betreten, dort Reis eingekauft und kurze Zeit später nach seinem Einkauf das Geschäftslokal wieder verlassen hat. Dass die Person, die das Geschäftslokal betreten hat, tatsächlich Reis eingekauft hat, konnte der Zeuge insofern unzweifelhaft wahrnehmen, als die Person dies im Rahmen der Befragung durch die Polizeibeamte vor Ort angegeben hat und zudem auch eine entsprechende Reispackung in Händen gehalten hat.

Es besteht somit für das erkennende Gericht kein Zweifel daran, dass nach 19:00 Uhr im genannten Geschäftslokal der K OG ein Kunde eingekauft hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 16/2020) kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 in der aufgrund des Günstigkeitsprinzips anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 104/2020) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600,00 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird.

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, ist das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 der genannten Verordnung gilt dies nicht für den Lebensmittelhandel (einschließlich der Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern.

Gemäß der mit BGBl. II. Nr. 112/2020 durchgeführten Änderung der genannten Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 regelt § 2 Abs. 3, dass die Ausnahmen nach Abs. 1 Z 2 an Werktagen von 7.40 Uhr bis längstens 19.00 Uhr gelten, sofern es sich nicht um eine Verkaufsstelle von Lebensmittelproduzenten handelt.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Gemäß der Regelung der Verordnung Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 galt zur Tatzeit am 3. April 2020 eine Beschränkung des Betretens des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren insofern, als dies für den Bereich des Lebensmittelhandels ab 19.00 Uhr untersagt war.

Gemäß dem festgestellten Sachverhalt hat ein Kunde am Tattag um 19.22 Uhr die Betriebsstätte der K OG in L, X, betreten und dort eine Packung Reis erworben. Der Erwerb der Packung Reis durch den Kunden erfolgte somit außerhalb des in § 2 Abs. 3 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 normierten zulässigen Zeitrahmens von 7.40 Uhr bis 19.00 Uhr, sodass der genannten Verordnung zuwider gehandelt wurde.

Es liegt somit die objektive Tatbestandsverletzung vor.

IV.2.2. Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit unzweifelhaft und nachweislich durch den entsprechenden Firmenbuchauszug die K OG betreffend unbeschränkt haftender Gesellschafter und auch seit Entstehen der Offenen Gesellschaft am 9. Oktober 2019 selbständig vertretungsbefugt.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die strafrechtliche Verantwortung des Beschwerdeführers ergibt sich somit aus seiner Stellung als persönlich haftender Gesellschafter der K OG und der damit einhergehenden selbständigen Vertretungsbefugnis nach außen. Diese lag unzweifelhaft auch am Tattag, am 3. April 2020 vor, sodass der Beschwerdeführer für die objektive Tatbestandsverwirklichung verwaltungsstrafrechtlich einzustehen hat.

Die Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe kein Geschäft gehabt, deckt sich nicht mit den vorliegenden Unterlagen hinsichtlich der K OG und ist dem somit auch nicht zu folgen.

IV.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.3.1. Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN).

IV.3.2. Im konkreten Fall hat der Beschwerdeführer nicht glaubhaft dargelegt, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal der Beschwerdeführer als nach außen hin selbständig vertretungsbefugter Gesellschafter der K OG für die Vorkommnisse im Geschäftsbetrieb der K OG verantwortlich ist. Dem Beschwerdeführer musste aus subjektiver Sicht auch seine Stellung als persönlich haftender Gesellschafter der genannten Offenen

Gesellschaft bekannt sein, zumal er diese Stellung in der Gesellschaft vom Entstehen dieser bis zur Auflösung innehatte.

Es haben sich somit keine Umstände ergeben, aus denen geschlossen hätte werden können, dass es dem Beschwerdeführer aus subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, sich entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben zu verhalten und insbesondere auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die K OG beim Betrieb des Handels an der Adresse X in L Sorge zu tragen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

IV.4.2. Die vom Beschwerdeführer verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Dadurch, dass der Beschwerdeführer als hierfür strafrechtlich Verantwortlicher nicht dafür Sorge getragen hat, dass beim Betrieb des Geschäftes der K OG die gesetzlich eingeschränkten Öffnungszeiten eingehalten werden, wurde in geradezu typischer Weise gegen die verfahrensgegenständliche Rechtsvorschrift verstoßen.

Weder kann daher von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden, noch ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als gering zu qualifizieren, sodass der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht in Betracht kommt.

IV.4.3. Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens bis zu 3.600,00 Euro erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im Ausmaß von lediglich 5,5 % der möglichen Höchststrafe unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als Milderungsgrund sowie unter Zugrundelegung der von der belangten Behörde geschätzten durchschnittlichen Einkommensverhältnissen jedenfalls als tat- und schuldangemessen. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und auch vor dem Hintergrund, dass die Pandemie nach wie vor nicht gebannt ist und neben der Spezial- auch der Generalprävention eine gewisse Bedeutung zukommt, konnte eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Erwägung gezogen werden. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen auch jedenfalls als notwendig, um den Beschwerdeführer von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe entspricht im Verhältnis der verhängten Geldstrafe.

IV.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.6. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Da im vorliegenden Sachverhalt das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt wurde, hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 40,00 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe in Höhe von 200,00 Euro) zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung waren auch über den Einzelfall hinaus

keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision hinsichtlich der Strafbemessung nicht in Betracht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas